

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Ferro Umformtechnik GmbH & Co. KG, 48703 Stadlohn, David-Roentgen-Straße 15-25**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.

#### 1.2.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

#### 1.3.

Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen sind die dem Lieferanten vorliegenden und bekannten Anlieferungsvorschriften.

### **2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen**

#### 2.1.

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

#### 2.2.

Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs Ziffer 2.1. Satz 2 bleibt unberührt.

#### 2.3.

Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen –einschließlich dieser Schriftformklausel- sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs.

#### 2.4.

Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

#### 2.5.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

### **3. Lieferung**

#### 3.1.

Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

#### 3.2.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gem. Incoterms 2000/2002) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

#### 3.3.

Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.

#### 3.4.

Die vorbehaltslose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt auch bei vollständiger Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betreffende Lieferung oder Leistung.

3.5.  
Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

3.6.  
Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.7.  
Zum Lieferumfang bei Blechliefereien gehören, soweit von uns bestellt, Abnahmeprüfzeugnisse. Diese haben spätestens am Tag der Warenlieferung in unserem Haus vorzuliegen.

3.8.  
Das Abnahmeprüfzeugnis gehört zum Lieferumfang. Bei Fehlen desselben wird die Rechnung bis zum Eintreffen valuiert.

#### **4. Höhere Gewalt**

4.1.  
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns –unbeschadet unserer sonstigen Rechte- ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

#### **5. Rechnung**

5.1.  
Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist unter Angabe der Rechnungs-Nummer, aller umsatzsteuerlicher und sonstiger Zuordnungsmerkmale, wie:

- Bestellnummer
- Kostenstellen- und/oder Kostenträger-Nummer
- Zugesicherte Eigenschaften / vereinbarte Beschaffenheit
- Mengen (in Stück, kg, ltr. usw.)

an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

5.2.  
Bei Fehlen einer dieser Angaben, kann die Rechnung nicht bearbeitet werden und geht an den Lieferanten zurück. Als Beginn des Zahlungsziels gilt das Rechnungseingangsdatum der Rechnungen mit allen erforderlichen Angaben.

#### **6. Preisstellung und Gefahrübergang**

6.1.  
Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gem. Incoterms 2000/2002) einschließlich Verpackung, Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

6.2.  
Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns und unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

#### **7. Zahlungen**

7.1.  
Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Begleichung der Rechnung erfolgt grundsätzlich zum 05. oder 20. des Monats innerhalb der o.g. Zahlungsfristen.

7.2.  
Sollte dem Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzug gegen uns zustehen, so sind wir berechtigt nachzuweisen, dass dem Lieferanten ein geringer Schaden entstanden ist, als in § 288 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB bestimmt ist.

## **8. Mängelansprüche und Rückgriff**

8.1.

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- u. Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.3.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.

8.4.

Im Fall der fehlgeschlagenen Nacherfüllung durch den Lieferanten sind wir von jeglicher weiter Rügepflicht entbunden. Es steht uns das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

8.5.

Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrenübergang).

8.6.

Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

8.7.

Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

8.8.

Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

Treten wir im Rahmen der Mängelhaftung des Lieferanten vom Vertrag zurück, so ist der Lieferant verpflichtet, uns sämtliche Vertragskosten zu ersetzen.

8.9.

Nehmen wir von uns hergestellte und/ oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

8.10.

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

8.11.

Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 8.5. tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffer 8.9. und 8.10. höchstens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichtete Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

8.12.

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

## **9. Produkthaftung und Rückruf**

### 9.1.

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

### 9.2.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **10. Unterlagen und Geheimhaltung**

### 10.1.

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenstände, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Erkenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen –außer für Lieferungen an uns– nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten: wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern ect. vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

### 10.2.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfene Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nach gebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten geliefert oder angeboten werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

## **12. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

## **13. Allgemeine Bestimmungen**

### 13.1.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine hier im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

### 13.2.

#### Gerichtssand

Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen ist der Erfüllungsort der Gerichtsstand. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

### 13.3.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).